

52. Urteil vom 22. Juni 1900 in Sachen
schweizerische Gasglühlichtaktiengesellschaft Zürich
gegen Hauser-Gasser.

Firmenrecht. Art. 868 O.-R. Umfang des Verbotungsrechtes des Firmeninhabers. Unterscheidbarkeit zweier Firmen. — An der Bezeichnung « Schweizerisches Gasglühlichtgeschäft » u. s. f. besteht kein Individualrecht; wohl aber an der Bezeichnung « Auerlicht. »

A. Durch Urteil vom 2. März 1900 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht erklärt, und den Antrag gestellt, es sei die Klage im ganzen Umfange gutzuheissen. In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt der Klägerin diesen Antrag. Der Vertreter der Beklagten beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klägerin ist seit 1895 unter der Firma „Schweiz. Gasglühlicht-Aktiengesellschaft (System Dr. Karl Auer von Welsbach)“ im schweizerischen Handelsregister eingetragen, und hat Domizil in Zürich. Durch Vertrag vom 12. November 1895 ist ihr von der „Österreichischen Gasglühlicht-Aktiengesellschaft“ in Wien bis Ende 1904 für das Gebiet der Schweiz das ausschließliche Recht zur Fabrikation und zum Vertrieb von Gasglühlichtartikeln (Brennern und Glühstrümpfen) nach der Erfindung des Dr. Karl Auer von Welsbach übertragen worden, nachdem die österreichische Gesellschaft selbst von diesem die bezüglichlichen Erfindungs- bzw. Lizenzrechte erworben hatte. Im Jahre 1899 hat ferner die Klägerin beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum für Glühlichtbrenner und Glühkörper die Wortmarken „Auerlicht“ und « hec Auer » eintragen lassen, sowie für Glühkörper, inklusive Glühstrümpfe eine Marke, bestehend aus dem in ein Rechteck gesetzten Wort „Auer“ und einem darunter befindlichen Stern mit Lichtschweif. Die Beklagte Anna Marie Hauser geb. Gasser betreibt in Zürich ein Gasglühlichtgeschäft; ihre am

2. September 1899 in's Handelsregister eingetragene Firma lautet: „A. M. Hauser-Gasser.“ Sie ist die Rechtsnachfolgerin ihres nunmehrigen Ehemannes, und letzterer behauptet, wiederum Rechtsnachfolger des am 14. September 1897 unter der Firma „S. Gayer in Zürich“ in's Handelsregister eingetragenen Simon Gayer zu sein, welche Firma aber am 17. Mai 1898 infolge Konkurses gelöscht wurde. Als Gegenstand seines Geschäftes hatte Gayer am Handelsregister angemeldet: „Fabrikation und Vertrieb des Schweizer Gayerlicht.“ In einem im „Tagblatt der Stadt Zürich“ vom 16. November 1899 erschienenen Inserat annoncierte die Beklagte ihre Glühkörper u. dgl., u. a. auch „Apparate, mit welchen man auf jeder gewöhnlichen Petrolampe das Auerlicht machen kann.“ In diesem Inserate verwendete sie ferner ein markenartiges Bild, welches die „Helvetia“ mit einem Glühkörper in der ausgestreckten Hand, im Innern eines Kreises sitzend, darstellt; der Peripherie entlang sind auf einem Bande zwei durch Punkte getrennte Aufschriften angebracht, die untere enthält die Firma „A. M. Hauser-Gasser“ mit dem Zusatz „Zürich I.“ die obere besteht aus dem Worte „Schweizer Gasglühlicht-Geschäft.“ In einem andern Inserat empfahl die Beklagte ihr Geschäft mit der Unterschrift „Gasglühlicht A. M. Hauser-Gasser“ für Glühlicht „System Auer,“ namentlich Glühkörper und Cylinder. Mittels friedensrichterlicher Weisung vom 29. November 1899 reichte nun die Klägerin gegen die Beklagte beim zürcherischen Handelsgericht Klage ein mit dem Rechtsbegehren: Der klagenden Firma sei zu untersagen, die Bezeichnung „Schweizer Gasglühlicht-Geschäft“ und „Auerlicht“ zu gebrauchen. Sie machte zur Begründung dieser Klage geltend: Die Beklagte bediene sich als Firmazusatz der Worte „Schweizer Gasglühlichtgeschäft,“ und offeriere in ihren Annoncen Auerlicht. Der genannte Zusatz sei nach den Grundsätzen des eidgenössischen Obligationenrechtes über Firmenschutz, Art. 868, gegenüber der klagenden Firma unstatthaft, da derselbe geeignet sei, eine Verwechslung mit der schweizerischen Gasglühlichtgesellschaft herbeizuführen. Die Klage gegen die Firmenbezeichnung der Beklagten sei auch begründet aus dem Titel der illoyalen Konkurrenz nach Art. 50 u. ff. D.-R. In der Judikatur stehe fest, daß nicht bloß Firma-, sondern auch bloße

Etablissemmentsbezeichnungen als ein gegen illoyale Konkurrenz geschütztes Rechtsgut anerkannt werden. Die Verwendung einer ähnlichen auf Verwechslung und Täuschung abzielenden Bezeichnung durch einen Konkurrenten erscheine als Handlung des unerlaubten Wettbewerbes. Daß diese Absicht bei der Beklagten in der That vorliege, sei unzweifelhaft. Die Bezeichnung Schweizer. sei zunächst gewählt worden, um das Publikum irre zu führen, d. h. um den Glauben zu erwecken, es handle sich um ein der Schweiz. Gasglühlichtgesellschaft nach Kredit, Mittel und Geschäftsbetrieb ebenbürtiges Etablissement. Die ganze Bezeichnung Gasglühlichtgeschäft jodann verwende die Beklagte, um in ihrer dem Publikum fälschlicherweise vorgespiegelten kaufmännischen Stellung des beklagten Geschäftes eine Verwechslung herbeizuführen und sich die Kundfame der Klägerin zuzuführen. Auch die Klage betreffend Verwendung des Wortes Nuerlicht sei aus zwei Gesichtspunkten begründet. Durch die Eintragung des Namens Nuer als Marke habe die Klägerschaft das ausschließliche Recht auf den Gebrauch dieses Namens im geschäftlichen Verkehr innerhalb der Schweiz erworben. Auf Grund des Markenschutzgesetzes sei daher der Beklagten die Verwendung dieses Namens zu untersagen. Es sei dabei völlig gleichgültig, ob sich die Beklagte diese Verwendung ebenfalls für eine Marke annahme, oder bloß in anderer Form und zu andern Zwecken. Die Klägerin habe durch Vertrag für die Schweiz das ausschließliche Recht erworben, den Namen Nuer für ihre Gasglühlichtartikel und für den daherigen Geschäftsverkehr zu verwenden. Dieses Recht habe ursprünglich einzig dem Erfinder des Gasglühlichtes Dr. Carl Nuer von Welsbach zugestanden; er habe es indessen mit den von ihm erworbenen Patenten und dem Recht der Exploitation seiner Erfindungen an die österreichische Gasglühlichtgesellschaft in Wien abgetreten, von welcher es die Klägerin durch Vertrag erworben habe. Die Beklagte stehe zur Klägerschaft in gar keinen vertraglichen Beziehungen, insbesondere beziehe sie keine Glühlichtartikel von ihr. Sie betreibe vielmehr Handel mit bloßen Imitationen, d. h. mit solchen Glühkörpern und Glühlampen, die von Fabrikanten angefertigt werden, die weder ein Patent noch eine Lizenz von der österreichischen oder einer andern „Nuergesellschaft“

erworben haben. Der Unterschied bestehe darin, daß nur diejenigen Gesellschaften, welche von der österreichischen Gasglühlichtgesellschaft ein Patent oder das Ausbeutungsrecht erworben haben, von dieser das ächte, von Dr. Nuer erfundene Fluidum geliefert erhalten. Durch die Bezeichnung Nuerlicht bezwecke also die Beklagte, das Publikum zu täuschen, und den Glauben zu erwecken, als ob sie das ächte, mit dem ächten Fluidum der österreichischen Gesellschaft hergestellte Glühlicht führe. Darin liege eine concurrence déloyale. Die Beklagte hat die Klage im ganzen Umfange bestritten.

2. Gegenüber der Klage aus dem Firmenrecht hat die Beklagte zunächst geltend gemacht, daß ihre Firma mit „A. M. Hauser-Gasser“ ohne weiteren Zusatz im Handelsregister eingetragen, und auch stets in der eingetragenen Form von ihr geführt worden sei, wonach von einer Verwechslung mit derjenigen der Klägerin von vornherein nicht gesprochen werden könne. Es steht jedoch aktengemäß fest, daß die Beklagte ihr Geschäft im Verkehr keineswegs überall übereinstimmend mit dem Eintrag im Handelsregister bezeichnet, sondern tatsächlich bald die Firma „Gasglühlicht A. M. Hauser-Gasser“ und bald die Firma „A. M. Hauser-Gasser, Zürich I, Schweizer Gasglühlichtgeschäft“ gebraucht hat. Nun richtet sich aber das in Art. 868 ff. D.-R. statuierte Verbotungsrecht des Firmainhabers allgemein gegen den Gebrauch einer, nach diesen Gesetzesbestimmungen unzulässigen Firma, nicht etwa bloß gegen die Eintragung einer solchen im Handelsregister. Es kommt daher nicht darauf an, wie die Firma der Beklagten im Handelsregister eingetragen sei, sondern wie dieselbe im tatsächlichen Gebrauche laute, und muß sich demnach in der That fragen, ob die Bezeichnung „Gasglühlicht A. M. Hauser-Gasser“ oder „A. M. Hauser-Gasser, Zürich I, Schweizer Gasglühlichtgeschäft“ eine Verletzung des klägerischen Firmenrechtes bedeute. Dies ist indessen in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Vorinstanz zu verneinen. Für die Frage, ob eine Firma sich von einer andern genügend unterscheide, und deshalb nach Art. 868 ff. D.-R. zulässig sei oder nicht, ist maßgebend, wie die ganze Firma lautet; ein selbständiger Schutz einzelner Firmenbestandteile besteht auf Grund des speziellen Firmenrechtes nicht. Es

stehen sich also bei Beurteilung der Klage aus dem Firmenrecht die Bezeichnungen: „Schweizerische Gasglühlichtaktiengesellschaft (System Dr. Carl Auer von Welsbach)“ einerseits, und „Gasglühlicht A. M. Hauser-Gasser“ oder „A. M. Hauser-Gasser, Zürich I, Schweizer Gasglühlichtgeschäft“ anderseits gegenüber. Diese Bezeichnungen unterscheiden sich derart deutlich von einander, daß von einer Verletzung des klägerischen Firmenrechtes mit Grund nicht gesprochen werden kann.

3. Es steht aber weiterhin in Frage, ob der Klägerin nicht noch aus einem andern Rechtsgrund, als den speziell firmenrechtlichen Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes, ein Verbotungsrecht mit Bezug auf die Bezeichnung Schweizer Gasglühlichtgeschäft zustehe. Dies wäre zu bejahen, wenn die von der Klägerin zur Bezeichnung ihres Geschäftes verwendeten Worte „Schweizerisch“ und „Gasglühlicht“ den Charakter einer Individualbezeichnung besäßen, so daß sie, ganz abgesehen davon, daß die Klägerin dieselben als Bestandteile ihrer Firma hat eintragen lassen, schon aus dem Grunde einzig auf die Klägerin hinweisen würden, weil sie thatsächlich von der Klägerin zur Individualisierung ihrer Waren, oder zur Benennung ihres Geschäftes verwendet worden sind. Wenn es sich um eine solche Individualbezeichnung handelte, würden hier allerdings außer den besonderen Bestimmungen über Firmenrecht die allgemeinen Grundsätze über concurrence déloyale Platz greifen, wonach die Klägerin gegen eine Verwendung jener Worte durch Dritte geschützt werden müßte, die geeignet wäre, zum Nachteil der Klägerin Verwechslungen herbeizuführen. Den Charakter einer Individualbezeichnung besitzen aber Namen nicht, welche lediglich die Art des fraglichen Geschäftes oder der fraglichen Waren bezeichnen, oder welche sonst, ihrer Natur nach, dem Gemeingebrach freistehen. Daß nun die Klägerin nicht berechtigt ist, das Adjektiv „Schweizerisch“ ausschließlich für sich, als Geschäftsbezeichnung zu beanspruchen, gibt sie selbst zu. Und was das Wort Gasglühlicht anbetrifft, so handelt es sich hierbei um eine Benennung, die ihrer Natur nach nicht Phantasie-Namen, sondern Sachbezeichnung ist. Die Funktion einer den Gegenstand eines Individualrechtes bildenden Herkunftsbezeichnung könnte das Wort Gasglühlicht im Verkehr nur dann

ausüben, wenn die Fabrikate, mit denen Gasglühlicht hergestellt wird, nur von ganz bestimmten Gewerbe- oder Handelstreibenden erhältlich wären, so daß deshalb mit der Bezeichnung der Sache selbst auch deren Herkunft bezeichnet würde. Allein dies trifft in casu nicht zu. Die Sachlage ist nicht etwa die, daß Gasglühlicht schlechterdings nur mittelst der Erfindung Dr. Auers, oder durch Fabrikate, für welche die Klägerin ein Alleinverkaufsrecht besitzt, hergestellt werden könnte, so daß unter Gasglühlicht eben nichts anderes als das Auer'sche Licht zu verstehen wäre. Die Bezeichnung Gasglühlicht ist vielmehr eine allgemeinere, und kann von der Klägerin nicht aus dem Grunde für ihren Geschäftsbetrieb monopolisiert werden, weil ihr für eine besondere Art der Herstellung des Gasglühlichtes vom Erfinder das alleinige Ausbeutungsrecht in der Schweiz eingeräumt worden ist.

4. Anders verhält es sich dagegen mit dem Wort „Auerlicht.“ Dieses Wort enthält, seinem Ursprung nach, zunächst keine Andeutung über eine besondere Beschaffenheit des damit bezeichneten Gegenstandes, sondern es deutet die Beziehung desselben zu einer bestimmten Person, Namens Auer, an. Es ist also seiner Natur nach zunächst in der That Herkunftsbezeichnung, und geeignet, sowohl als Herkunftsbezeichnung für Waren, mit denen dieses spezielle Licht erzeugt wird, verwendet zu werden, als auch zur Bezeichnung eines Geschäftes, welches diese Waren fabriziert, oder hält. Nun steht unbestritten fest, daß das „Auerlicht“ seinen Namen von seinem Erfinder einer besondern Herstellungsart von Glühlicht, Dr. Carl Auer von Welsbach, trägt, und daß die Klägerin von diesem ermächtigt ist, die Fabrikate seiner Erfindung in der Schweiz allein in Handel zu bringen und zur Bezeichnung derselben den Namen Auerlicht zu verwenden. Die Klägerin muß hiernach als berechtigt angesehen werden, den Namen Auerlicht für sich als Individualbezeichnung in Anspruch zu nehmen, und Dritten, denen die gleiche Ermächtigung von Seiten des Dr. Carl Auer nicht erteilt worden ist, den Gebrauch des Wortes Auerlicht für ihre Fabrikate zu verbieten, sofern dasselbe nicht seinen ursprünglichen Charakter als Herkunftsbezeichnung verloren hat und in eine bloße Sachbezeichnung übergegangen ist. Daß eine solche Umwandlung in der Bedeutung des Wortes Auerlicht stattgefunden

habe, ist jedoch nicht dargethan. Es ist nicht erwiesen, daß im Sprachgebrauch des Verkehrs der Name Nuerlicht etwas anderes bedeute, als eben gerade dasjenige Glühlicht, welches nur durch die Erfindung Dr. Nuers hergestellt werden kann, und diese Erfindung ist auch in der Schweiz, trotzdem hier ein Patentschutz für dieselbe nicht besteht, nicht zum Gemeingut geworden. „Nuerlicht“ bedeutet hiernach nicht schlechthin eine bestimmte Sorte Licht, die im Verkehr allgemein zu haben wäre, sondern ein Licht, dessen Herstellungsmittel nur von Dr. Nuer selbst, bezw. von den von diesem zum Verkauf ermächtigten Gesellschaften bezogen werden kann. Davon, daß im Sprachgebrauch das Wort Nuerlicht etwa für Glühlicht überhaupt, ganz abgesehen von der Herstellungsweise dieses letztern, verwendet zu werden pflege, ist keine Rede. Die Benennung Nuerlicht hat somit ihren ursprünglichen Charakter als Individualbezeichnung bewahrt. Daraus folgt, daß die Klägerin, welche unbestrittenermaßen berechtigt ist, diese Bezeichnung zu führen, auch als berechtigt angesehen werden muß, sie ausschließlich zu führen, und demnach der Beklagten deren Gebrauch für Fabrikate, welche nicht von der Klägerin selbst stammen, zu untersagen.

Auf die von der Klägerin weiter erörterte Frage, ob die Beklagte berechtigt sei, sich der Bezeichnung „Glühlicht System Nuer“ zu bedienen, ist nicht einzutreten, da ein hierauf bezüglicher Rechtsbegehren nicht gestellt worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird in dem Sinne für begründet erklärt, daß der Beklagten untersagt wird, den Ausdruck Nuerlicht zu verwenden, wie es in den von ihr erlassenen Inseraten geschehen ist. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichtes des Kantons Zürich in der Hauptsache bestätigt.

53. Arrêt du 22 juin 1900, dans la cause
Compagnie d'assurance « La Zurich » contre hoirs Lacroix.

Assurance contre les accidents. — Entreprise connue comme offrant un danger particulier. — Grosse négligence de la part de l'assuré.

A. — Le 17 février 1896, Charles Lacroix, directeur de l'Usine genevoise de dégrossissage d'or, venant des Avants, arrivait vers 4 1/2 h. de l'après-midi à la gare de Montreux. S'étant informé à quelle heure passait le train se dirigeant sur Genève et ayant appris qu'il n'arrivait qu'à 5 h. 06 m., il déposa une sacoche dans la salle d'attente des voyageurs puis descendit à La Rouvenaz où il fut rencontré par deux connaissances quelques minutes avant l'heure du passage du train.

A la distance de 250 à 300 m. à l'orient de la gare de Montreux se trouve le passage à niveau du chemin dit de la Rouvenettaz, qui conduit de la Rouvenaz à Crins.

Quelques instants avant l'arrivée du train venant de Ville-neuve, divers témoins virent sieur Lacroix se diriger vers la gare de Montreux en suivant le palier qui borde la voie du côté lac entre le passage à niveau de la Rouvenettaz et la gare. Il se trouvait à 25 ou 30 m. du passage lorsqu'il fut tamponné par la locomotive du train arrivant derrière lui et projeté au bas du talus qui limite la voie au midi. Relevé aussitôt, il ne reprit pas connaissance et mourut peu après.

Suivant police du 2 décembre 1895, Ch.-G. Lacroix s'était assuré contre les accidents pour une durée de cinq ans à courir du 9 du dit mois, auprès de la Compagnie d'assurance « La Zurich », pour une somme de 15 000 fr. en cas de mort.

L'article 1^{er} des conditions générales de l'assurance renfermait notamment les dispositions ci-après :

« Sont exclues de l'assurance, sauf convention contraire expressément stipulée dans les conditions manuscrites, les lésions corporelles provenant de l'emploi de vélocipède, de